IHK Hochrhein Bodensee

Merkblatt Sachkunde gemäß § 34k GewO

Untenstehend finden Sie alle Informationen dazu, unter welchen Umständen eine Sachkunde für das Antragsverfahren gemäß § 34k GewO anerkannt wird:

Sachkunde:

- Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung als „Geprüfter Fachmann für Darlehensvermittlung IHK“/„Geprüfte Fachfrau für Darlehensvermittlung IHK“
- Erlaubnisbescheid nach § 34i Absatz 1 GewO in Kopie. Sofern die Erlaubnis von der IHK Hochrhein-Bodensee erteilt wurde, ist die Vorlage nicht erforderlich.
- Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung als „Geprüfter Fachmann für Immobiliardarlehensvermittlung IHK“/„Geprüfte Fachfrau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK“

oder erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als

- Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Bankkaufmann/Bankkauffrau (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ bis 31.07.2014 (oder Vorläufer)
- Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ ab 01.08.2014 mit Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/Immobilienfachwirtin (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Geprüfte/-r Bankfachwirt/Bankfachwirtin (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Geprüfte/-r Fachwirt/Fachwirtin für Finanzberatung (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Geprüfte/-r Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen (oder Vorläufer/Nachfolger)
- Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen (oder Vorläufer/Nachfolger)

oder Zeugnis als

- Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen/Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (oder Vorläufer/Nachfolger) mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliardarlehen
- Finanzfachwirt (FH)/Finanzfachwirtin (FH) (oder Vorläufer/Nachfolger) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule und mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliardarlehen
- Automobilkaufmann/-kauffrau (oder Vorläufer/Nachfolger) mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliardarlehen

oder

- Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliardarlehen.

Achtung darlehensvermittelnde Warenverkäufer und Dienstleistende:

Ausschließlich für Antragsteller/-innen, die Darlehensverträge lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen vermitteln, besteht bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO bis spätestens zum Ablauf des 31.05.2027 folgende **weitere Möglichkeit des Sachkundenachweises**:

- Nachweis der Sachkunde als darlehensvermittelnde/-r Warenverkäufer/-in oder Dienstleister/-in im Wege der sog. „Alte-Hasen-Regelung“

Hinweis:

Als sog. „Alter Hase“ gilt, wer seit dem 01.01.2021 (oder länger) selbständig oder unselbständig ununterbrochen eine Tätigkeit als Darlehensvermittler im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO (in der bis zum 19.11.2026 geltenden Fassung) ausgeübt hat.

Die ununterbrochene Tätigkeit als Darlehensvermittler kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- Bei durchgehender gewerbsmäßiger (= selbständiger) Tätigkeit als Darlehensvermittler durch Vorlage einschlägiger Gewerbeanmeldungen seit 01.01.2021 (alternativ, sofern keine einschlägige durchgehende Gewerbemeldung bestand: durch Bestätigungen von Darlehensgebern sowie durch Kopien der vermittelten Darlehensverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen)
- bei (zusätzlicher) unselbständiger Tätigkeit als Angestellter, z. B. durch Vorlage von Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnissen, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis
- Zusätzlich ist die Abgabe der Erklärung einer ununterbrochenen Tätigkeitsausübung mindestens seit 01.01.2021 erforderlich: